

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer (Erfassliste) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Postgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreigespaltene Beitzelle oder deren Raum 75 M, für Verfallungsanzeigen 50 M die Zeile.

## Der Kampf um die Unterstützungsjähe der Erwerbslosen.

Der Reichstag hat ein Programm aufgestellt, das einer umfangreichen Arbeitsbeschaffung dienen soll. Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat hat einen Ausschuss eingeseht, der sich mit der Durchführung der gleichen Frage befassen soll. Der Bundesausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat auf seiner Düsseldorfener Tagung die Frage der Arbeitsbeschaffung in den Vordergrund der Erörterungen gestellt, er hat das Programm des Reichstages gebilligt, seine Erweiterung, seine baldige konsequente Durchführung gefordert.

Der Reichswirtschaftsminister Curtius hat eine Reihe von verheißungsvollen Versprechungen gemacht.

Wenn also auch zur Zeit alle in Frage kommenden Instanzen in Deutschland bemüht scheinen, den Kampf mit der Erwerbslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung aufzunehmen, so muß man, ohne Pessimist zu sein, trotzdem natürlich damit rechnen, daß auch diese Maßnahmen nicht genügen werden, um das Heer unserer Erwerbslosen ganz oder auch nur zum überwiegenden Teil in Kürze wieder in Arbeit zu bringen. Wir müssen also damit rechnen, daß auch in Zukunft, insbesondere im kommenden Winter, noch eine für normale Verhältnisse ganz ungewöhnlich hohe Zahl von Erwerbslosen der Sorge der Allgemeinheit anheimfallen wird.

So sehr man in vollem Umfange die Erklärung bejahen muß, die von allen Seiten abgegeben wurde, daß Arbeitsbeschaffung besser und wertvoller ist als Arbeitslosenunterstützung, eben so sehr wird die letztere doch für einen nicht unerheblichen Prozentsatz des deutschen Volkes auch in Zukunft noch die einzige Möglichkeit einer Existenz bieten. Bei dieser notwendigen Hilfe für die Erwerbslosen handelt es sich nun nicht etwa nur um die Einlösung eines verfassungsmäßigen Versprechens und die Erfüllung einer nationalen und sozialen Pflicht, sondern das Erwerbslosenproblem ist heute schlechthin dasjenige, von dem wirtschaftlicher Aufstieg und die Garantie des unerschütterten sozialen Zusammenlebens überhaupt abhängig sind. Es kann daher vom Gesichtspunkt der Gewerkschaften wie auch vom Standpunkt der Verantwortlichkeit einer Nation im ganzen gegenüber bestimmten Gruppen ihrer Angehörigen nicht in Frage stehen, ob die unverschuldet aus dem Erwerbsleben Gerissenen überhaupt unterstützt werden sollen oder nicht, und es kann auch nicht bezweifelt werden, daß es im Interesse der Gesamtheit liegt, wenn die Unterstützung so bemessen wird, daß sie den notwendigen Erfordernissen des Lebens entspricht. Die heutigen Unterstützungsjähe genügen zweifellos diesen Anforderungen noch nicht. Man darf bei der Betrachtung der heutigen Unterstützungsjähe nicht außer acht lassen, daß immer noch der größte Teil des deutschen Volkes auf ländlichem Gebiet wohnt und daher die für die großen Städte geltenden Sätze nicht erhält.

Es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß die heutige Abgrenzung der Höhe der Unterstützungsjähe nach Wirtschaftszonen und Ortsklassen keineswegs mehr in allen Fällen gerechtfertigt ist. Die scharfen Unterschiede des Preisniveaus in den einzelnen deutschen Gebieten ebenso wie die zwischen Stadt und Land haben sich in den letzten Jahren immerhin erheblich ausgeglichen, leider allerdings nicht nach der Richtung hin, daß die höheren Preise sich den niederen angepaßt hätten, sondern allenthalben ist die gegenteilige Entwicklung zu beobachten. Es kommt bei der Berechnung der Unterstützungsjähe hinzu die außerordentlich weitgehende Abstufung nach Alter, Familienstand, Zahl der Kinder usw., so daß, wie das Reichsarbeitsministerium selbst errechnet hat, es im ganzen gesehen, heute 75 verschiedene Höchstjähre der Erwerbslosenunterstützung gibt. Daß dieser Zustand keineswegs wünschenswert und auch keineswegs immer gerecht ist, muß jeder, der die Praxis kennt, bestätigen. Es kommt aber noch ein anderes hinzu, nämlich daß es im Ermessen der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweise steht, gegebenenfalls unter die Unterstützungsjähe, die ja Höchstjähre sind, herabzugehen. Nicht berechtigt hierzu sind die Landesregierungen, obwohl das Reichsarbeitsministerium ihnen vor kurzem anlässlich der Verlängerung der heutigen Unterstützungsjähe bis zum 27. November dieses Jahres eine solche Berechtigung zuerkennen wollte. Die

Landesregierungen haben kein Recht, generelle Beschränkungen der Unterstützungen anzuordnen. Dies sagt ganz deutlich der § 10 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924. In seinem Absatz 1 heißt es:

„Ueber Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter erläßt der Reichsarbeitsminister Anordnungen nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung. Innerhalb dieser Anordnungen bestimmt der Verwaltungsausschuss des öffentlichen Arbeitsnachweises, was in seinem Bezirk zu gelten hat.“

Die Entscheidung ruht also nur beim Verwaltungsausschuss für seinen Bezirk. Zwar sagt der § 43 der Verordnung vom 16. Februar 1924, daß die oberste Landesbehörde Vorschriften zur Ausführung der Verordnung erlassen darf. Dieses Recht bezieht sich jedoch nicht auf die Fragen, deren Regelung durch die Verordnung ausdrücklich und ausschließlich anderen Stellen übertragen ist. Dazu gehört auch der § 10 Abs. 1. Diese Auffassung wird von dem offiziellen Kommentator des Reichsarbeitsministeriums, Ministerialrat Lehfeldt, in seinem Kommentar zu § 43 auch anerkannt.

Der Verwaltungsausschuss des öffentlichen Arbeitsnachweises kann also Herabsetzungen der Unterstützungen beschließen. Gegen diesen Beschluß kann nach § 17 der Verordnung Einspruch beim Verwaltungsausschuss des Landesamtes für Arbeitsvermittlung erhoben werden. Das Einspruchsverfahren regelt sich nach den §§ 51 und 52 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922. Danach ist zur Beschwerde berechtigt jeder, der an der Abänderung der Entscheidung des Verwaltungsausschusses ein Interesse hat, also auch die Gewerkschaften. Sie können auch verlangen, daß einer ihrer Vertreter in mündlicher Verhandlung über die Beschwerde gehört wird. Die Beschwerde hat allerdings keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes ist nicht endgültig, sondern gegen sie ist die weitere Beschwerde an den Verwaltungsrat des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung gegeben.\* Auch hier ist jeder beschwerdeberechtigt, der an der Abänderung der Entscheidung ein Interesse hat. Bei Beschwerden von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen ist grundsätzlich ein Vertreter in mündlicher Aussprache zu hören. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub. Der Verwaltungsrat hat in grundsätzlichen Fragen vor seiner Entscheidung der Landesbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Es ist unbedingt notwendig, daß gegen alle Versuche von Verwaltungsausschüssen, mit Hilfe reaktionärer Vorstehenden eine generelle Verschlechterung der Erwerbslosenunterstützung durchzuführen, bis zur letzten Instanz vorgegangen wird. Denn es steht zu befürchten, daß der Schritt zur Herabsetzung der Unterstützung, den die Reichsregierung gegenüber der wachsenden Not der Erwerbslosen nicht zu tun wagte, von unteren Stellen gemacht wird.

Selbstverständlich müssen und werden die Gewerkschaften gegenüber der Regierung auf eine weitere erhebliche Erhöhung der unzulänglichen Unterstützungsjähe hinwirken. 66b.

## Forderungen zu einem Reichswohnungsbauprogramm.

II.

Obwohl man besonders im Reichsarbeitsministerium sich schon seit längerer Zeit mit dem Gedanken getragen hat, den Wohnungsbau zu fördern und die zu diesem Zwecke erforderlichen Mittel auf dem Wege einer Auslandsanleihe zu beschaffen, haben es die schwerindustriellen Kreise verstanden, ihren Einfluß auf die Reichsregierung geltend zu machen und dadurch die Pläne des Reichsarbeitsministeriums zu vereiteln. Man wendet sich auch heute noch, besonders in den Kreisen der Schwerindustrie, gegen jede staatliche Unterstützung des Wohnungsbaues. Man spricht von einem „Anflug des Bauens“. So kann nur reden, wer um das Wohl des deutschen Volkes nicht im geringsten besorgt ist. Alle Einwendungen gegen die Unterstützung des Wohnungsbaues aus öffentlichen Mitteln gehen von der Voraussetzung aus, daß der beschränkte Umfang der zur Verfügung stehenden Kapitalien viel zweckmäßiger angewendet sei, wenn diese Mittel der Produktion zugeleitet würden. Wenn die Kapitalien, so argumentiert man, im Baugewerbe angelegt würden, so schaffe man dadurch Konsumgüter, die durchaus

\* Diese Meinung ist zwar bestritten, doch wird sie vom Reichsarbeitsministerium geteilt.

nicht zweckmäßig seien. Es ist aber keineswegs zutreffend, daß Kredite zur Förderung des Wohnungsbaues „lediglich konsumtiven Zwecken dienen“. Von konsumtiven Zwecken könnte doch nur gesprochen werden, wenn mit den für den Wohnungsbau zur Verfügung stehenden Mitteln lediglich Waren gekauft, die sofort konsumiert würden, ohne daß irgendein Gegenwert zurückbliebe. Das trifft jedoch nicht zu, sondern die durch den Wohnungsbau erzeugten volkswirtschaftlichen Werte werden in entsprechender Weise verzinst, ebenso wie die Tilgung des für den Wohnungsbau aufgewendeten Kapitals in jeder Weise gesichert ist. Alle die von den Gegnern einer langfristigen, mit öffentlichen Mitteln subventionierten Wohnungsbaupolitik angeführten Argumente werden hinfällig, wenn man sie einer eingehenden und objektiven Kritik unterzieht.

Die Aufstellung eines, sich auf längere Zeitdauer erstreckenden Reichswohnungsbauprogramms macht es erforderlich, daß vor allen Dingen die Frage der Finanzierung endgültig geklärt wird. In der Vorkriegszeit machte die Beschaffung der für den Wohnungsbau nötigen Geldmittel gar keine oder nur sehr geringe Schwierigkeiten. Damals gaben erste Hypotheken für den Wohnungsbau die Hypothekenbanken, die öffentlichen Sparkassen, die privaten Versicherungsunternehmen (Landesversicherungsanstalten), die Träger der Sozialversicherung, in der Hauptsache also die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, verschiedene kommunale Kreditinstitute, sämtliche Hypothekenbanken usw. Ferner kamen hinzu die Landesbanken der Provinzen, außerdem Stiftungen und ähnliche Vermögensmassen unter staatlicher oder kommunaler Verwaltung und schließlich Privatpersonen. Diese Möglichkeiten der Geldbeschaffung bestehen heute nur in ganz geringem Maße. Die Grenze der ersten Hypotheken im Verhältnis zum Grundstückswert war verschieden bemessen. Man wird sie durchschnittlich mit 60 % annehmen können. Die zweiten Hypotheken, die im Durchschnitt etwa bis 75 % des Grundstückswertes gegeben wurden, kamen in der Hauptsache aus privater Hand, doch gaben in den letzten Jahren vor dem Kriege auch das Reich und die Länder zur Förderung des Wohnungsbaues für Beamte, Angestellte und Arbeiter ihrer Behörden und Betriebe zweite Hypotheken meist an Baugenossenschaften gegen Bürgschaft der beteiligten Gemeinden. In den letzten Jahren vor dem Kriege sind schätzungsweise jährlich etwa 1,2 Milliarden Mark aus diesen verschiedenen Quellen für ersttellige Hypotheken flüssig gemacht worden, die in der Hauptsache der Neubautätigkeit zugute gekommen sind. Ueber die Gesamtbeträge der zweiten Hypotheken liegt leider keine Statistik vor. Den Gesamtbetrag der bis zum Kriege ausgetretenen ersten Hypotheken hat man vor dem Kriege auf etwa 30 Milliarden Mark, der zweiten Hypotheken auf 7,5 Milliarden Mark geschätzt. Man kann annehmen, daß etwa 66 % des Kapitalbedarfes des Wohnungsmarktes in Deutschland durch öffentliche und private Hypothekeninstitute aufgebracht worden sind.

In der Nachkriegszeit stehen diese Kreditquellen nicht mehr oder nur in ganz geringem Umfange zur Verfügung. Selbst im Jahre 1925 sind dem Wohnungsbau aus diesen Quellen nur spärliche Mittel zugeflossen. Die Hypothekenbanken der Landesregierungen und Stadtstaaten haben zwar im erheblichen Umfange neue Pfandbriefe ausgegeben; diese Mittel scheinen aber in der Hauptsache der Landwirtschaft und dem alten Hausbesitz zugeflossen zu sein. Die Sparkasseneinlagen haben sich im Laufe des Jahres 1925 um rund eine Milliarde vermehrt, doch ist nur ein Bruchteil dieses Betrages in Hypotheken und Neubauten angelegt worden. Die privaten Lebensversicherungsgeellschaften haben ebenfalls nur wenig, nach einer Schätzung sind es 10 Millionen Mark, für Bauzwecke in Form von Hypotheken zur Verfügung gestellt. Für die Landesversicherungsanstalten ist neuerdings an Stelle des Kapitalrücklageverfahrens das Rentenumlageverfahren eingeführt worden. Infolgedessen stehen ihnen natürlich erheblich geringere Geldmengen als früher zur Verfügung, und diese Kapitalmittel müssen in Zeiten wirtschaftlicher Krisen unter Umständen als Reserven für die laufenden Rentendeckungen herangezogen werden. Daher ist ihnen die Anlage in langfristigen Realkrediten sehr erschwert. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat im Jahre 1924/25 an Gemeinden für den Wohnungsbau Darlehen im Betrage von 33 903 000 M gegeben; außerdem hat sie für Wohn-, Geschäftshäuser und Siedlungen den Städten Hypotheken von insgesamt 36 069 000 M zur Verfügung gestellt, und daneben in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1925 an Darlehen an Kommunen und Sicherheitshypotheken für Siedlungsbauten rund 14,8 Millionen Mark. Ueber die dem Baumarke im Jahre 1925 zugeflossenen Kapitalmengen liegt eine Uebersicht noch nicht vor. Nach einer Schätzung von Dr. Rümpfer dürften dem Wohnungsbau im Jahre 1925 aus privaten und öffentlichen Realkreditinstituten und aus sonstigen privaten Quellen nicht mehr als etwa 260 Millionen Mark zugeflossen sein.

Da leider die Summen, die in der Vorkriegszeit dem Baumarke zur Verfügung standen, in absehbarer Zeit für das Baugewerbe nicht greifbar werden, so wird es auch fernerhin Aufgabe der Allgemeinheit sein, die für den Wohnungsbau benötigten Mittel in irgendeiner Form aufzubringen. Die Hauszinssteuer und deren Erträge werden eine

geeignete Grundlage für die Finanzierung des Wohnungsbaues bilden, vorausgesetzt, daß diese Beträge restlos für den Wohnungsbau verwendet werden.

In dem neu zu schaffenden Wohnungsbauprogramm müssen neben all diesen Fragen auch die Forderungen der Gewerkschaften berücksichtigt werden, die im einzelnen auf den verschiedensten Kongressen und Besprechungen erhoben wurden. Besonders wird gefordert werden müssen:

1. Grundsätzliche reichsgehegliche Regelung des Wohnungsbaues und Ausstattung eines Bau- und Siedlungsprogramms auf lange Sicht, unter maßgeblicher Mitwirkung der baugewerblichen und auf dem Boden der Gemeinwirtschaft stehenden Organisationen. Weiter müssen berücksichtigt werden die Forderungen des Kleinwohnungs- und des Siedlungsbaues.
2. Reichsgehegliche Regelung der Finanzierung des Wohnungsbauprogramms (Hauszinssteuer oder Wohnungsbauabgabe) unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Volksschichten bei der steuerlichen Belastung. Aufnahme einer Anleihe, deren Zinsen und Amortisationen aus den Erträgen der Hauszinssteuer bestritten werden müssen.
3. Reichsgehegliche Regelung des Bodenrechtes, unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft für Bodenreform gemachten Vorschläge.
4. Schärfste behördliche Kontrolle der Kartelle der baustoffherstellenden und der baustoffverarbeitenden Industrie, Überwachung ihrer Preispolitik durch ein zu schaffendes Kartellaufsichtsamit.

Nach dem aufzustellenden Bauprogramm muß die Wohnungsbautätigkeit so gestaltet werden, daß die vorhandene Wohnungsnot in mindestens 5 Jahren beseitigt ist. Zu diesem Zwecke ist es nötig, die Bautätigkeit so zu beschleunigen, daß die Zahl der erstellten Wohnungen, die seit 1919 rund 706 000 betragen hat, in der zukünftigen Zeitperiode eine Verdoppelung erfährt. Besonders der Kleinwohnungsbau muß gefördert werden, das beweisen die statistischen Erhebungen auf diesem Gebiet.

Die Reichswohnungszählung von 1918 hat ergeben, daß in dem von Preußen erfaßten 3069 Gemeinden mit insgesamt 5 802 838 Wohnungen 312 238 Wohnungen oder 5,5 % nur einen Raum hatten, 1 033 640 oder 19,4 % 2 Räume, 1 717 880 oder 29,8 % 3 Räume, 1 068 668 oder 18 % 4 Räume, 703 249 oder 12,5 % 5 Räume, 867 142 oder 15 % 6 und mehr Räume. Die meisten Wohnungen hatten nur 2 oder 3 Räume. Nach dem Kriege sind aber in der Hauptsache Wohnungen mit größeren Räumen erbaut worden. Diese Wohnungen haben zum Beispiel in den Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern im Jahre 1924 nicht weniger als 43,6 % und im Jahre 1925 auch noch 39,9 % der neu erstellten Wohnungen ausgemacht. Dagegen hat der Anteil der Wohnungen mit 2 Räumen 1924 nur 7,6 % und 1925 nur 5,2 % des Anteiles der Wohnungen, der mit 3 Räumen nur 27,9 % betragen. Hier muß vor allen Dingen Wandel geschaffen werden. Bei dem Bau von neuen Wohnungen muß in Größe und Preis der großen Masse der Wohnungsuchenden und der kinderreichen Familien, die unter dem Wohnungselend und der Armut leiden haben, Rechnung getragen werden. Wir können in dieser Beziehung vom Auslande, besonders von Holland und England, lernen. Sowohl in Holland als in England hat man dem Kleinwohnungs-wesen von jeher mehr Bedeutung geschenkt als bei uns. Wie in einer Aufklärungsschrift der deutschen Gartenstadtgesellschaft nachgewiesen wird, haben Musterwohnungen in Holland nur 43,15 beziehungsweise 48 und 49,66 Quadratmeter Wohnfläche. Auch in Bremen, wo das Kleinhaus seit langem gepflegt wird, beträgt die Wohnfläche der üblichen Ein-familienhäuser aus der Vorkriegszeit nur 50 bis 60 Quadratmeter. Diese Bestrebungen müssen besonders bei dem neu aufzustellenden Reichswohnungsbau gefördert werden.

Mit gebieterischer Notwendigkeit verlangt die Zeit, in der wir leben, daß die Regierung alles daransetzt, um den baugewerblichen Arbeitern Beschäftigungsmöglichkeit zu schaffen; denn nur dadurch wird es gelingen, dem Arbeitsmarkt wesentliche Erleichterungen zuteil werden zu lassen, wenn das für die Volkswirtschaft so wichtige Schlüsselgewerbe, wie es das Baugewerbe ist, im vollen Umfange in Gang gesetzt wird. Wenn man die sozialen Schäden der Wohnungsnot betrachtet und auf der andern Seite feststellen kann, daß Hunderttausende beschäftigungslos Hände bereit sind, die Ursachen dieser Schädigung zu beseitigen, dann ist es dringendste Aufgabe der Regierung, hier den Hebel anzusetzen. Es gilt, eine soziale Tat zu schaffen. Hoffen wir, daß die Regierung den Forderungen dreier Volkstriebe durch die Aufstellung eines Reichswohnungsbauprogramms Rechnung trägt und für dessen baldige Durchführung ernstlich forat.

### Haftung für Streifschäden.

Das Reichsgericht, 4. Zivilsenat, Urteil vom 20. April 1926, IV 58/25, hat nach der „Vossischen Zeitung“, Beilage „Recht und Leben“ vom 17. Juni 1926, eine Streikleitung, die örtliche Geschäftsstelle und die Zentrale einer Gewerkschaft wegen „Uebergreifen von Streikenden“ dem Grunde nach zu 27 231 M Schadenersatz verurteilt. Aus dem Urteil sind folgende Stellen wiedergegeben: „Die Ortsgruppe hatte den Eintritt in den Streik beschlossen und eine Streikleitung gewählt. Deren Verpflichtung war, dafür zu sorgen, daß sich der Streik innerhalb der durch das Gesetz zugelassenen Grenzen hielt und daß, soweit dies in ihrer Macht stand, Uebergreifen jedenfalls seitens der Mitglieder der Ortsgruppe unterblieben oder alsbald in ihrer Wirkung beseitigt wurden. Geschah das nicht, so hafteten die Streikleitung und ihr Vorsitzender. Es haftete aber auch die Ortsgruppe aus dem Gesichtspunkte des § 831 BGB. (Haftung für den Erfüllungsgeldhelfen). Sie war verpflichtet, die Handlungsweise der Streikleitung zu überwachen, hat aber nicht behauptet, daß dies geschehen sei, sondern ausdrücklich die Verantwortung über den Streik übernommen. Schließlich haftet auch der Zentralverband, der, von der Ortsstelle nicht befragt, von dieser vor die hollendete Tatsache der Arbeitsniederlegung gestellt worden ist. Seine Verantwortung folgt ebenfalls aus § 831 BGB, da er sich der Ortsstellen zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Der Ortsverband hat seine Befugnisse überschritten, wenn er den Streik ohne die durch die Ver-

bandsstatuten vorgeschriebene Genehmigung des Zentralverbandes beschloß. Die allgemeine Auffichtspflicht des Verbandes begründet seine Verpflichtung, zu dem Beschluß der Ortsgruppe Stellung zu nehmen und, falls er den Streik nicht billigte, handelnd einzugreifen. Er hat sich entschlossen, den Streik und die Art seiner Verwirklichung nachträglich zu genehmigen und nur seine alsbaldige Beendigung herbeizuführen. Dann kann er die Verantwortung für den Streik nicht ablehnen und hat den Schaden in dem Umfange zu tragen, in dem eine unerlaubte Handlung der Ortsgruppe vorliegt.“

Dieses Urteil wird schnell die Kunde durch die Unternehmepresse machen; ist es doch geeignet, den Unternehmern Mut einzufößen und die Arbeiter zu erschrecken. Daher müssen auch die Gewerkschaften zu dem Urteil Stellung nehmen. Hierzu einige Vorbemerkungen. Die Gewerkschaften lehnen den Terror ab. Man kann darüber streiten, ob die Behinderung von Arbeitswilligen als Terror bezeichnet werden kann. Eine Handlung, die so dem Empfinden der Mehrzahl der Arbeiter entgegensteht wie die Streikarbeit, ist unfittlich, ihre Behinderung kann kein Terror sein. Trotzdem erhalten die Streikposten stets nur die Anweisung, die Arbeitswilligen ohne jede Gewaltanwendung aufzulären und ihnen das Verwerfliche ihrer Handlungsweise darzulegen. Im übrigen sollen die Streikbrecher nicht behindert werden. Gang und gar lehnen die Gewerkschaften jede Gewaltanwendung, sowohl gegenüber dem Unternehmer und seinem Betrieb, als auch gegenüber den Streikbrechern ab. Die Gewerkschaftsbewegung ist eine Kulturbewegung, sie arbeitet nicht mit Sachbeschädigung, Nötigung oder Körperverletzung. Etwas anderes ist es natürlich, ob eine Streikleitung oder eine Gewerkschaft verhindern kann, daß ein Streikposten eine solche Handlung begeht. Es ist doch unmöglich, eine vollkommene Gewähr zu übernehmen. Es gibt kein unschlares Mittel, womit man einen Menschen unter allen Umständen von Uebergreifen abhalten kann. Das Reichsgericht ist anscheinend der Ansicht, daß diese Unmöglichkeit von einer Gewerkschaft doch erfüllt werden muß. Dagegen ist entschieden Einspruch zu erheben.

§ 831 BGB lautet: „Wer einen andern zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Erschaffspflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsführer bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leistung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Die Gründe des Reichsgerichts und dieser Gehebestext decken sich keineswegs. Unbestritten ist doch, daß eine Streikleitung bestellt war. Von dieser Streikleitung kann niemand verlangen, daß sie ununterbrochen hinter den Streikposten steht. Dann könnte sie die Leitung gar nicht ausüben, da diese doch zentral erfolgen muß. Aber selbst bei periodischer Überwachung — und mehr kann man doch nicht verlangen — kann zwischendurch etwas passieren. Sind die bestellten Streikposten nach menschlichem Ermessen für ihr Amt geeignet und sind sie auf ihre Pflichten hingewiesen, dann hat die Streikleitung ihre Pflicht getan.

Noch unmöglicher ist die Haftbarmachung der örtlichen Geschäftsstelle, weil diese die Streikleitung gewählt hatte und den Streik übernahm. Ob die örtliche Geschäftsstelle ein Recht hatte, selbständig einen Streik zu führen, scheidet hier ganz aus. Streik ist nie eine unerlaubte Handlung. Aber es war doch selbstverständlich, daß die örtliche Geschäftsstelle, die die Streikleitung gewählt hatte, den Streik auch übernahm, anders geht es überhaupt nicht. Jedoch haftet auch die Geschäftsstelle nur, wenn sie bei der Auswahl der Personen für die Streikleitung nicht die nötige Sorgfalt beobachtet hatte. Soll etwa die örtliche Geschäftsstelle dauernd hinter der Streikleitung stehen? Dann bräuhete man keine Streikleitung. Ein solches Verlangen wäre unmöglich zu erfüllen. Oft hat eine Geschäftsstelle gar keinen Angestellten; wenn sie aber einen hat, dann kann dieser nicht zu gleicher Zeit überall sein.

Vollkommen ausgeschlossen ist die Haftung des Zentralverbandes, weil dieser den Streik übernommen hat. Streik und Streikposten sind doch zwei verschiedene Dinge. Der Zentralverband hat doch nicht die Streikposten, sondern er hat den Streik übernommen. Er wollte nie Uebergreifen der Streikposten mit der Übernahme decken, dazu war er gar nicht in der Lage, weil in seiner Satzung nichts von solchen Uebergreifen steht und er auch diese Uebergriffe niemals angeordnet hätte. Vielmehr wollte der Zentralverband den einmal ausgebrochenen Streik im Interesse der Wirtschaft und der streikenden Arbeiter zu einem guten Ende führen. Er scheint es dem Reichsgericht etwa besser, daß die Zentralverbände in der Folge diese Streiks nur mißbilligen, dann aber die Dinge laufen lassen wie sie wollen? Ist damit der Wirtschaft und dem Staat gedient und soll ein Zentralverband schadenerschäftig sein, nur weil er für die Beilegung eines Konfliktes in legaler Weise eintritt? Diese Fragen wären an das Reichsgericht zu richten. Es wird sie sicher nicht mit ja beantworten.

Sobald das Urteil in vollem Wortlaut vorliegt, wird noch Gelegenheit sein, sich mit dem Reichsgericht auseinanderzusetzen. Für die Gewerkschaften besteht kein Grund zur Beunruhigung; derartige Klagen sind sehr selten. Immerhin beweisen sie eins, was auch aus andern Urteilen hervorgeht, nämlich: daß die Gerichte in neuerer Zeit die Gewerkschafts-satzungen oft genauer beachten, als viele Gewerkschaftsmitglieder. Auch im vorliegenden Falle hätte das Reichsgericht wohl anders entschieden, wenn nach seiner Ansicht die Satzungen eingehalten worden wären. Da sich die Gewerkschaftsmitglieder ihre Satzungen selbst geben, müssen dieselben gerade in den Fällen beachtet werden, wo infolge eines Arbeitskonfliktes Schlichtungsinstanzen oder Gerichte eine Rolle spielen können. Mehr Disziplin! Diese Lehre könnten wir aus dem Reichsgerichtsurteil wohl ziehen. Schließlich ist es sogar ein Fortschritt, wenn die Gerichte die Gewerkschafts-gesetze achten.

Zum Schluß wollen wir unsere Meinung über die Anwendung des § 831 BGB, noch mit der gleichlautenden Ansicht von Professor Dr. Kassel, Berlin, stützen. Dieser schreibt in seinem hervorragenden Buche „Arbeitsrecht“ auf Seite 326: „Der Verband selbst haftet, wenn er rechtsfähig ist, gemäß § 31 BGB, für jedes Verschulden seiner verfassungsmäßigen Vertreter, wenn er nicht rechtsfähig ist (also alle Gewerk-

schaften) nur nach § 831. Demgemäß beschränkt sich die Haftung des nichtrechtsfähigen Verbandes auch für Handlungen seiner Organe (Vorstand, Streikleitung) nur auf den Fall mangelnder Sorgfalt bei Auswahl oder Überwachung dieser Personen, besteht also für unerlaubte Handlungen der Streikposten nur unter der Voraussetzung einer doppelten mangelhaften Aufsicht bzw. Überwachung einerseits der Streikposten durch die Streikleitung und andererseits der Streikleitung durch die Verbandsmitglieder, wodurch praktisch eine solche Haftung so gut wie ausgeschlossen ist. Für unerlaubte Handlungen sonstiger einzelner Mitglieder oder gar verbandsfremder Personen während eines Streiks bzw. aus Anlaß desselben kommt eine Haftung des Verbandes überhaupt nicht in Betracht.“ C. N.

### Unternehmerlöhne.

Die Unternehmer propagieren in Wort und Schrift den Abbau der viel zu hohen, den Aufstieg der Wirtschaft ver-hindernden Arbeitslöhne. Daß diese Auffassung in dem Zeitalter, wo es gilt, die Konsumkraft der breiten Masse zu heben, geradezu widerständig ist, haben wir des öfteren im „Zimmerer“ nachgewiesen. Die Unternehmer propagieren natürlich nur den Abbau der Arbeiterlöhne, während sie beileibe nicht daran denken, im Interesse der Wiederbelebung der Wirtschaft auf ihre zum Teil übermäßigen Gewinne und Entschädigungen zu verzichten. Daß auf diesem Gebiete sehr wohl ein Abbau erfolgen könnte, beweisen die Feststellungen über die Höhe der Unternehmerlöhne, die kürzlich vor dem erweiterten Schöffengericht in Erlangen von den Unternehmern selbst gemacht wurden. Die Unternehmer der Meinger-Gebert & Schall-Werke A.-G. und der Jnag-Industrieunternehmungen A.-G. in Erlangen sind sich über die Verteilung der Gewinne in die Haare geraten und haben zur Entscheidung ihres Streit-falles das erweiterte Schöffengericht angerufen. Aus den Vernehmungen des Direktors erfuhr man, daß er sich laut mündlich geschlossenem Vertrag ein Jahresgehalt von 33 600 M ohne Spesen zusätzlich 24 000 M für weitere 10 Jahre bewilligen ließ. Auf Befragen, welchen Wert die Persönlichkeit des Direktors für den Konzern darstelle, erwiderte der Angeklagte, daß dieser Wert zahlenmäßig nicht ausdrückbar sei, sondern vielmehr in gewissen Eigenschaften, wie guter Figur, Namen usw. und guten Beziehungen bestehe. Die von dem Direktor der Jnag-Industrieunternehmungen A.-G. beanspruchten Bezüge müßten den Herren der Gesellschaft als bescheiden erschienen sein; denn verschiedene Zeugenausagen ergaben, daß die Direktoren Niendorf, Dr. Müller, Dr. Schermer und Anderloß Jahresgehälter von 100 000, 90 000, 80 000 und 70 000 M bezogen haben und daß diese Gehälter, wie er wörtlich anführt, „durchaus auf einer tieferen Mittellinie sich bewegten“.

Aber auch in andern Industrie-gesellschaften werden den Direktoren Gehälter gezahlt, die sich sehen lassen können. So berichtete vor einiger Zeit die „Düsseldorfer Volkszeitung“, daß die Direktoren der „Schwernotlebenden“ Schwereisenindustrie für ihre „aufopferungsvolle“ Tätigkeit ähnliche Gehälter bekamen wie ihre bahrischen Kollegen von der Jnag-Industrieunternehmungen A.-G. Nach diesen Mitteilungen beträgt das Jahresgehalt des Direktors des Stahlwerksverbandes 180 000 M. Beim Röhrenverband ist das Gehalt des Direktors mit 110 000 M jährlich eingestuft, dasjenige seines Stellvertreters mit 75 000 M und das Jahresgehalt dreier Titular-direktoren ist mit je 48 000 M in Ansatz gebracht. Hinzu kommt noch eine größere Anzahl von Handelsbevollmächtigten und Prokuristen, insgesamt 82 Personen, deren Gehalt zwischen 11 000 und 28 000 M beträgt. Der Aufsichtsratsvorsitzende des „Münchener Löwenbräu“ erhielt bereits im Jahre 1924 für seine „anstrengende“ Tätigkeit 21 082 M. Insgesamt wurden in dieser Gesellschaft im Jahre 1924 215 128 M für die „legendreiche“ Tätigkeit eines Aufsichtsrates ausgegeben. Die hierfür ausgeworfene Summe scheint jedoch nicht restlos befriedigt zu haben; denn es wurde im Geschäftsbericht mitgeteilt, daß eine Erhöhung der Bezüge für die Mitglieder des Aufsichtsrates erst dann eintreten könne, wenn die Vortragsdividende von 20 % wieder ausgeschüttet werden könne, was bald zu erwarten sei. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats des „Münchener Löwenbräu“ ist eigentlich ein recht armer Schlucker, wenn man einen Vergleich zieht zwischen den Bezügen, die die Generaldirektoren der F.-G. Farbenindustrie beziehen, die nach einer Mitteilung der „Welt am Montag“ vom 6. Juni 1926 bis 1 000 000 M Einkommen jährlich aus diesem Konzern beziehen. Nach den Ausführungen, die kürzlich auf der Tagung der Reichsgruppe Berlin des Gewerkschaftsbundes der Angestellten in Berlin gemacht wurden, haben die Direktoren einer Feinseifenfabrik im Jahre 1925 eine Weihnachtsgattifikation von 100 000 M bekommen. Weiter wurde auf dieser Tagung mitgeteilt, daß die chemische Industrie für ihre Titulardirektoren Gehälter von 9000 bis 12 000 Mark zahlt und daß zu diesem Gehalt noch Gratifikationen in doppelter und dreifacher Höhe kommen. Die Direktoren dieser Gesellschaft haben sich Wohnungen einrichten lassen, die 28 und mehr Zimmer aufweisen und deren Herstellung, wie in dieser Sitzung mitgeteilt wird, über eine halbe Million Mark betragen. Diese Gesellschaft kann es sich schenken lassen; denn im vergangenen Jahre betrug der Reingewinn 68 000 000 M bei 55,7 Millionen Mark Abschreibungen. Es scheint den Herren, die ein solches Einkommen beziehen, als selbstverständlich, daß die „hohen Löhne“ der Arbeiterschaft abgebaut werden müssen, damit eine Gesundung der Wirtschaft, „wie sie sie auffassen“, eintreten kann.

### Verbandsnachrichten.

#### Unsere Lohnbewegungen.

**Gestreift** wird in Althe, Langelsheim, Oberberg und Polzin.  
**Gesperrt** ist in Gumbinnen die Firma Goldbed.

Differenzen in Bredstedt. An der Westküste Holsteins, in der Nähe von Bredstedt, wird durch Eindeichung dem Meere Land abgewonnen. Auf dem neuentstandenen Sönte-Hiffentkog siedeln sich viele Bauern an und dort herrscht eine sehr gute Bautätigkeit. Wohnhäuser und vor allen Dingen Scheunen und Stallungen sind im Bau. Die umfangreichen Zimmerarbeiten werden von den Unternehmern in Bredstedt

und dessen Umgebung ausgeführt. Aus neun verschiedenen Zahlstellen arbeiten Kameraden an diesen Bauten, die sich auf eine Entfernung von 4 Stunden erstrecken. An verschiedenen Bauten wurde nicht die 48-Stunden-Woche eingehalten. Der Zahlstellenvorstand in Bredstedt war nicht in der Lage, Remedur zu schaffen und ersuchte den Gauleiter, einzugreifen. Nach einer vorgenommenen Baukontrollen wurden verschiedene Mißstände festgestellt, so daß sich eine Versammlung damit befassen mußte. Diese war nur während der Arbeitszeit möglich und war auch von allen Kameraden der Baustellen besucht. Ungefähr 60 Zimmerer und 30 Maurer und Bauhilfsarbeiter wanderten gegen 10 Uhr vormittags der Versammlungsstelle zu. Nur eine Baustelle, die des Unternehmers Rambach & Vogt (Maurer Beckmann), war nicht vertreten. Die Versammlung wurde über die Mißstände aufgeklärt. Ohne Widerspruch wurde die 48-Stunden-Woche als Grundlage der Arbeitszeit angenommen. Die Arbeitszeit soll vormittags von 7 bis 12 Uhr während mit einer halbstündigen Frühstückspause und um 4 1/2 Uhr beendet sein. Für in Frage kommende dringende Ueberstunden muß der Unternehmer den tariflichen Zuschlag zahlen. Bei einem Unternehmer soll Wechselschicht eingeführt werden. Diejenigen Kameraden, die Sonnabends nach Hause fahren, haben das Recht, sich die Arbeitszeit so einzurichten, daß die Wochenarbeitszeit 48 Stunden beträgt. Schon bei der Baukontrollen stellte sich heraus, daß die Zimmerer des Unternehmers Rambach sich recht hochbeinig zeigten; einige erklärten, sie arbeiten so lange, wie es ihnen passe. Auch auf Breden einiger Kameraden, die Arbeit um 10 Uhr einzustellen und mit zur Versammlung zu kommen, lehnten sie dies ab. Die betreffenden Zimmerer stammen aus der Gegend aus Süderhattstedt und gehören nicht der Organisation an. Weil sich an dieser Baustelle keine Remedur schaffen ließ, weil dort die Arbeitszeit überschritten wird und die Ueberstunden nicht bezahlt werden, mußte über die Arbeiten des Unternehmers Rambach die Sperre verhängt werden. Die Verbandsmittglieder und die Kameraden, die zu Mittag dort anfangen sollten, sind bei einem andern Unternehmer untergebracht. Bereits wenige Stunden später konnte die Sperre wieder aufgehoben werden, alle Forderungen unserer Kameraden wurden bewilligt.

**Tarifvertragsbruch durch die Unternehmer in Pommern.** Am 15. Juni entschied das Zentralschiedsgericht für Pommern, daß die Lohnabbauforderungen der Unternehmer abzulehnen seien und der Lohnstand für Pommern unverändert bleibe. Trotz dieser Entscheidung gehen die Unternehmer in mehreren Orten mit Lohnabbau vor.

In Daber wird seit dem 21. Juni dieses Jahres gestreikt, weil die Unternehmer die Absicht haben, den Tariflohn von 73  $\text{M}$  auf 60  $\text{M}$  die Stunde zu kürzen.

In Döls ist ebenfalls durch die Unternehmer Lohnabbau angekündigt. Hier ist beabsichtigt, den Klagenweg zu beschreiten.

In Plathe wurde bei dem Unternehmer Engel durch eine einmütige Arbeitsniederlegung der Stundenlohn von 60 auf 60  $\text{M}$  erhöht, doch ist der Tariflohn von 75  $\text{M}$  noch nicht erreicht.

In Polzin ist seit dem 5. Juli dieses Jahres die Arbeit eingestellt, um den Lohnabbau der Unternehmer von 81 auf 60  $\text{M}$  abzuwehren.

In Pritz haben die Unternehmer durch Anschlag bekanntgemacht, daß statt des tarifmäßigen Lohnes von 88  $\text{M}$  nur noch 75  $\text{M}$  gezahlt werden darf. Hier hat man nicht nur den Zimmerern und Maurern, sondern auch für Tischler und sonstige Arbeiter Lohnabbau angekündigt.

In Schivelbein macht der Unternehmer Piper bekannt, daß er anstatt des Stundenlohnes von 75  $\text{M}$  nur noch gewillt sei, 60  $\text{M}$  zur Auszahlung zu bringen. Die Stellungnahme der Arbeiter hierzu unterliegt noch der Entscheidung. — Von Vertragstreue der Unternehmer in Pommern ist mithin wenig zu merken.

**Streik in Langelsheim.** Die Unternehmer von Langelsheim gehören dem Braunschweigischen Landesverband des Bauarbeitgeberverbandes nicht an. Es war bis jetzt Sitte in Langelsheim, daß ständig ein um 5  $\text{M}$  niedrigerer Lohn als in Goslar gezahlt werden sollte. Der Lohn in Goslar betrug bis jetzt 96  $\text{M}$ , in Langelsheim wurden somit 91  $\text{M}$  die Stunde ausgezahlt. Die Unternehmer wollen jetzt nur noch 85  $\text{M}$  zahlen. Verhandlungen waren ergebnislos. Jetzt wird zur Durchführung des alten Abkommens gestreikt.

**Streik in Oberberg.** Am 15. Juli haben die Unternehmer schriftlich mitgeteilt, daß der Stundenlohn um 10  $\text{M}$  gekürzt werden soll. Verhandlungen mit dem Ziel, den alten Stundenlohn von 1  $\text{M}$  weiter zu zahlen, waren ergebnislos. Selbst das Angebot unsererseits, den Lohn um 2  $\text{M}$  zu reduzieren, fand bei den Unternehmern keine Gegenliebe. Um wieder geordnete Zustände einzuführen, ist am 19. Juli die Arbeit eingestellt worden.

**Erfolgreicher Streik in Stadthagen.** Um die Löhne reduzieren zu können, waren die Unternehmer in Stadthagen aus dem Nordwestdeutschen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe ausgetreten. Der Stundenlohn betrug bis zum Kampfbeginn, am 31. Mai, 96  $\text{M}$ . Die Unternehmer waren nur willens, 80  $\text{M}$  die Stunde zu zahlen. Nach einem vierwöchigen Kampf waren sie bereit, bei Aufnahme der Arbeit 85  $\text{M}$ , und vom 1. September an 93  $\text{M}$  zu leisten. Die 93  $\text{M}$  stellen den durch das Zentralschiedsgericht festgesetzten Lohnsatz dar.

**Berichte aus den Zahlstellen.**

**Heiligenbeil.** Am 4. Juli fand unsere Monatsversammlung statt. Der erste Vorsitzende eröffnete die Versammlung und begrüßte unseren Gauleiter Kamerad Finsel, der seit Jahresfrist wieder in unserer Mitte weilt. Nach Verlesung des letzten Protokolls erhielt der Gauleiter das Wort, der über die allgemeine Wirtschaftslage und unsere Lohnbewegung sprach. Er schilderte recht eingehend unsere wirtschaftliche Notlage, besonders im Bauhandwerk, und führte einige Beispiele betreffend der jetzt vorherrschenden Arbeitslosigkeit an. Er ging dann über auf unsere Lohnverhandlungen und wies darauf hin, wie erschwerend solche Verhandlungen sind, wenn einzelne Kameraden nicht nur über

8 Stunden arbeiten, sondern sich auch noch bei den Unternehmern weit unter den Tariflöhnen anbieten. Insbesondere rügte er das Verhalten eines Kameraden unserer Zahlstelle, der sich dem Arbeitgeberverband in recht entgegenkommender Weise gezeigt hat. Die Sache mit den in Königsberg arbeitenden Kameraden zu regeln, versprach Kamerad Finsel.

**Sof i. Bayern.** Am 5. Juli fand hier eine Mitgliederversammlung statt, die eine umfangreiche Tagesordnung zu erledigen hatte. Zur Aufnahme in den Verband meldeten sich die Kameraden Verzel, Rauf und Kamper. Da keinerlei Einwendungen gegen diese Kameraden erhoben wurden, stimmte die Versammlung der Aufnahme zu. Kamerad Köfer gab dann die Abrechnung vom 2. Quartal bekannt, aus der festgestellt werden konnte, daß eine Einnahme von 499,70  $\text{M}$  und eine Ausgabe von 207,92  $\text{M}$  zu verzeichnen war. Der Lokalfassenbestand betrage somit 292,68  $\text{M}$ . Der Vorsitzende gab hierauf die Neuregelung der Beiträge bekannt und hob hervor, daß die Beitragsregelung eine Vernachteiligung der Zahlstellen bedeute, deren Anteil hier um 5  $\text{M}$  pro Beitragsmarke geschmälert sei. Während der Ausführungen des Kameraden Claps erschien der fremde Zimmerer Theodor Schitoro, Verbandsbuch Nr. 99 793, der sich in ungebührlicher Weise in der Versammlung bemerkbar machte, so daß ihm das Wort vom Vorsitzenden entzogen werden mußte. Der Vorsitzende gab dann die Einladung der Zahlstelle Selmbrechts bekannt und ersuchte die Kameraden, sich recht zahlreich an der Veranstaltung zu beteiligen. Es wurden dann noch verschiedene örtliche Angelegenheiten besprochen und der Vorstand beauftragt, eine Regelung in den angeführten Fällen herbeizuführen. Der Kamerad Georg Meyer soll wegen seines hohen Alters vom Beitrag befreit werden. Es wurden dann noch verschiedene Lehrlingsangelegenheiten besprochen und hervorgehoben, daß auf diesem Gebiet mehr als bisher geschehen müsse. Nachdem der fremde Zimmerer Schitoro nochmals durch seine unfaßlichen Ausführungen die Versammlung beleidigte und durch ungehörige Bemerkungen störte, wurde er aus der Versammlung entfernt. Da die Zeit ziemlich weit vorgeschritten war, wurde die Versammlung geschlossen.

**Aus den Unternehmerorganisationen.**

**Der westfälische Innungs-Bezirksverband deutscher Baugewerksmeister** hielt im Juni in Saagen einen außerordentlichen Bezirksstag ab. Aus dem reichhaltigen Beratungsstoff ist von Interesse die Stellung des geschäftsführenden Ausschusses des Innungsverbandes zur Frage der Betonbaulehrlinge. Der Ausschuß hat grundsätzlich nichts gegen die Ausbildung von Lehrlingen im Betonbaugewerbe einzumenden, sofern ordnungsmäßig gelehrt und gelernt wird, die Bezeichnung der dort ausgebildeten Facharbeiter (Zementfacharbeiter) unzweideutig ist und vor allem jede Verwechslungsmöglichkeit mit Maurer- und Zimmergelesen von vornherein ausgeschlossen wird. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann erachtet es der Ausschuß für zweckmäßig, daß durch Handwerk und Industrie paritätische Prüfungsausschüsse für die Betonbaulehrlinge ins Leben gerufen werden, sofern es sich ermöglichen läßt, auch für diesen Zweig des Baugewerbes reine handwerkliche Prüfungsausschüsse einzurichten. Die vom Zimmermeisterbund angeregte Gründung eines Ausschusses der baugewerblichen Fachverbände für das Lehrlingswesen wird vom geschäftsführenden Ausschuß einstimmig abgelehnt. Zur Lehrlingshaltung in den sozialen Baugesellschaften wird eine „sorgfame Beachtung des Gebarens dieser Gesellschaften“ für notwendig erachtet, vor allem auch in der Hinsicht, daß keine Bevorzugung durch Behörden usw. stattfindet. Gegen die Festsetzung von tariflichen Lehrlingsentwöhnungen durch für allgemein verbindlich erklärte Schiedssprüche soll Einspruch erhoben werden. Daß der Ausschuß sich gegen die Anstellung von Bauarbeiterkontrolloren ausgesprochen hat, sei nur nebenbei erwähnt.

Ausführlich hat sich der Bezirksstag mit der Meisterprüfungsordnung und der Baumeistertitelfrage befaßt. Eine Kommission soll den Willen des Bezirks des Spitzenverbandes übermitteln. Sehr unangenehm ist den Innungsmeistern das Preisabbaugesetz, vor allem deswegen, weil von Staat und den Kommunen für das Baugewerbe eine Erklärung vorgeschrieben ist, daß der ein Angebot unterbreitende Unternehmer sich nicht an einer Preisabsprache beteiligt habe. Seitens der Spitzenverbände soll versucht werden, eine ertägliche Fassung der Vorschrift herbeizuführen. In einem Referat über Westfälische Heimstätten- und Gemeinschaftsarbeit mit den Architekten wurde scharfe Kritik geübt an den vielfachen Bemühungen der verschiedenen Ausschüsse und Tagungen zur Vereinfachung des Bauens. Alle diese Bemühungen seien mehr oder weniger nutzlos. Nur die Aufhebung der Zwangswirtschaft und die Wiederherstellung der freien, privaten Wirtschaft können der Baumwirtschaft zu neuem Leben verhelfen und der Wohnungsnot steuern. Das alte Lied.

Zu dem Wohnungsbauprogramm 1926 wurde auf die Notwendigkeit der Verbilligung der Baukosten und der Rückkehr zu Friedensverhältnissen und Friedenssätzen auf allen Gebieten der Produktion und der Konsumtion hingewiesen, vor allem hinsichtlich der Arbeitszeit, der Arbeitsleistung und der Entlohnung. Eine Erhöhung der Mieten bis auf 140 % des Friedenssatzes sei notwendig. Hier müsse die Regierung helfen; politische Hemmungen dürften das nicht behindern. Wie sich die Innungsmeister die Rückkehr zu den Friedensverhältnissen vorstellen, ist hinlänglich bekannt. Gegenstand der Besprechung war weiter noch das Verdingungswesen. Der Punkt „Lehrlingsfrage“ wurde abgesetzt, weil man sonst das gemeinsame Mittagmahl zu spät hätte einnehmen müssen. Vielleicht war es aber auch ebenso gut, denn für die Lehrlinge wäre bei der Beratung doch nichts Brauchbares herausgekommen.

**Baugewerbliches.**

**Mißo der Bauarbeiter.** In Bad Salzungen bei Magdeburg waren Zimmerer der Firma Frik Gräßhoff, Schönebeck a. d. E., mit Ausbesserungsarbeiten am Gradier-

werk des staatlichen Solbades beschäftigt. Zum Anbringen der riesigen Strebepfeiler wurde ein Scherzeug nebst Drahtseil benutzt. Als der Zimmerpolier Wilhelm Grohe aus Schönebeck a. d. E. das Drahtseil herunterzog, kam er der in der Nähe befindlichen Hochspannung zu nahe, wobei er tödlich verunglückte. Alle Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos. — Es ist unbedingt notwendig, daß unsere Kameraden in solchen Fällen, wo Hochspannungsleitungen bei der Arbeit in gefährlicher Nähe sind, be-langen müssen, daß entweder der Strom ausgeschaltet wird oder andere Sicherheitsmaßnahmen (Schutzgerüst) getroffen werden müssen.

**Arbeitsgerichtliches.**

**Hebt die Annahme des Entlassungsscheines die Schutzbestimmungen für Betriebsobleute auf?** Mit dieser Frage hatte sich das Gewerbegericht in Viefeld vor einiger Zeit zu beschäftigen. Der Kläger lag folgender Vorbestand zugrunde: Der Kläger arbeitete als Zimmerer bei dem Beklagten, einem Zimmermeister in Viefeld; er war Baudelegierter und Obmann des Betriebsrates. Am 9. Dezember 1925 wurde er nach Angaben des Beklagten entlassen. Mit der im April 1926 eingereichten Klage forderte er seinen Lohn für die Zeit vom 14. Dezember 1925 bis 27. April 1926 für insgesamt 112 Arbeitstage gleich 1030  $\text{M}$ , weil er nicht entlassen, sondern nur für einige Zeit beurlaubt sei; er habe auch nachträglich wieder um Arbeit angefragt. Eine Entlassung wäre unzulässig gewesen, weil dazu die Zustimmung des Betriebsrates hätte erteilt werden müssen, was nicht geschehen sei. Gegen die Annahme einer Entlassung sei auch geltend zu machen, daß Beklagte die Arbeitspapiere zurückgehalten habe.

„Der Beklagte beantragt Abweisung der Klage mit der Ausführung, daß Kläger entlassen sei, weil keine Arbeit mehr vorhanden gewesen und der Betrieb stillgelegt sei.“ Kläger habe an einem bestimmten Bau gearbeitet, sei für diese Arbeitsstelle auch Baudelegierter gewesen, die mangels Arbeit stillgelegt werden mußte. Der Kläger sei mit seiner Entlassung einverstanden gewesen und wurde auch bei der Krankenkasse abgemeldet. Richtig sei, so behauptet der Beklagte, daß die Arbeitspapiere des Klägers bei dem Beklagten verblieben seien. Das sei im Baugewerbe allgemein üblich. Die Arbeitnehmer pflegen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Papiere bei dem Unternehmer in der Hoffnung späterer Wiedereinstellung zu belassen, und holen sie nur im Bedarfsfalle ab. Der Kläger durfte als Betriebsobmann gegen seinen Willen nicht ohne die tat-sächlich nicht erfolgte Zustimmung des Betriebsrates entlassen werden. Er bestreitet, daß er entlassen sei und zugestimmt habe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, so heißt es in dem Urteil, muß aber beides festgestellt werden. Nach der eidlichen Aussage des Bauführers hat dieser am 9. Dezember 1925 dem Kläger erklärt, die Arbeit sei zu Ende, Kläger müsse gehen. Daß hiermit die Entlassung ausgesprochen werden sollte und dem Kläger das auch zum Bewußtsein gekommen ist, ergibt dessen Antwort, daß Beklagter ihn als Betriebsobmann nicht gehenlassen dürfe. Darin liegt ferner auch der Widerspruch gegen die Entlassung. Der Bauführer hat alsdann dem Kläger vorgehalten, daß er ledig sei und an seiner Stelle ein Verheirateter entlassen werden müsse. Der Kläger ist auf diese Erklärung hin fortgegangen, ohne etwas zu sagen, und hat am gleichen Abend ohne Widerspruch seinen Entlassungsschein angenommen. Wenn der Kläger auf seinen Widerspruch hätte bestehen wollen, so wäre er nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr verpflichtet gewesen, sofort nochmals zu betonen, daß er auf seinem Widerspruch bestehe. Er hat aber in der Erkenntnis, daß sein Widerspruch für einen verheirateten Mitarbeiter ungünstig wäre, schwerere wirtschaftliche Folgen haben würde, als für ihn die Entlassung, sich stillschweigend durch Annahme des Entlassungsscheines mit der Entlassung einverstanden erklärt, woraus sich auch erklärt, daß er erst nach Monaten mit Ansprüchen hervortritt. Daß Beklagter die Arbeitspapiere des Klägers behalten hat, besagt nichts gegen die Feststellung der Entlassung, da dieses Verfahren im Baugewerbe allgemein üblich ist. Die Klage war deshalb abzuweisen.“ Der Fall zeigt, wie notwendig es ist, daß Baudelegierte, die in eine ähnliche Lage kommen, unerbittlich gegen ihre Entlassung Einspruch erheben, und nicht erst nach Monaten ihre Ansprüche geltend machen.

**Wie ich Frankreich wieder fand.**

Von Frik Nummer.

III.

In einstigen Kriegsgebiet.

Paris ist bedeutend weniger industrialisiert als etwa Berlin oder Wien. Zwar sind in seinem Weichbilde die letzten zwei Jahrzehnte mächtige Unternehmen, wie die Automobilwerke von Citroen und Renault entstanden, aber die Belegschaften der großen Fabriken bilden doch nur einen Bruchteil der kleingewerblichen Masse. In Paris, dem Regierungssitz eines weiten Landes und dem hervorragenden Mittelpunkt des internationalen Fremdenverkehrs, nehmen die Gewerbe einen breiten Raum ein, die für Wohnung, Nahrung, Unterhaltung und Luxus sorgen. Zu der zahlenmäßigen Schwäche des großindustriellen Proletariats kommt noch sein Zerstreutsein auf ein weites Gebiet, was seine Sonderheit am Entwickeln hindert oder verwickelt. Sein Geist und seine Lebensart sind kleinstädtischem Schicksal entsprossen, und beide hat dank der eben geschilderten Zustände die industrielle Neuzeit noch nicht viel zu modeln vermocht. Folgedessen würde der, der die französische Industriearbeiterschaft nur in Paris studierte, ein sehr unzulängliches Bild erhalten.

Will man in Frankreich eine in Gesinnung und Eigenart scharfer ausgeprägte Industriearbeiterschaft finden, so muß man in die Provinz, so beispielsweise in die industriereichen Bezirke des Nordens gehen, die Lille oder Lens zum Mittelpunkt haben. Der Weg dorthin führt durch das einstige Kriegsgebiet. Man kommt an Orten, wie Compiègne, St. Quentin, Cambrai usw. vorüber, die vor ein paar Jahren im Munde der ganzen Welt waren. Zu beiden Seiten der Bahn noch ununterbrochen vermüdete Wälder und Häuser. Diese Zeugen des vierjährigen Kampfes zum Schutze der

Zivilisation und des heimischen Herdes, sind indes in raschem Schwinden begriffen. Am 1. Januar 1926 waren von den 866 844 zerstörten oder beschädigten Behausungen 521 913 wieder erbaut oder ausgebessert; von den 17 616 öffentlichen Bauwerken sind 11 343 wieder errichtet oder repariert, und von den 9332 Industrieunternehmen (mit mindestens 10 Beschäftigten) sind 8228 aufs neue im Gange. Die Straßen, Bahnen und Ackerflächen sind bis auf die Bruchteile hergerichtet, der Wald jedoch braucht noch viele Jahre, bis er wieder emporgewachsen ist.

Man kann den Gesamtaufwand für den Wiederaufbau auf 102 Milliarden Franken annehmen. Davon sind 85 Milliarden an die Geschädigten zu entrichten, und zwar 26 für industrielle, 20 für landwirtschaftliche und 40 Milliarden für sonstige Schäden. Am 31. Dezember 1925 waren insgesamt 79 Milliarden ausgezahlt, so daß noch 23 Milliarden zu entrichten sind. 21 Gemeinden sind ganz verschwunden und sollen nicht wieder aufgebaut werden.

Viele der zerstörten Dörfer und Städte nehmen die Gelegenheit wahr, ihr Ortsbild zu verbessern, indem sie die Gassen breiter und gerader, die Gebäude sauberer und gesünder machen. Eine Notwendigkeit, auf deren vollständige Erfüllung nun freilich mancherorts wenig Wert gelegt zu werden scheint. St. Quentin zum Beispiel ist fast ganz wieder hergestellt. Es hat kurz vor meinem Vorfehen seinen neuen recht geräumigen und prächtigen Bahnhof in Betrieb genommen. Die Umwühlerei vor dem Bahnhof läßt erraten, daß dort an Stelle des Wubengestrüpps ein ansehnlicher Platz geplant ist. In der Stadt selbst nur hier und da noch eine Ruine. An der Kathedrale muß allerdings der größte Teil der Herstellungsarbeit noch geleistet werden. Ihr Inneres ist ganz mit dem Waugerüst gefüllt. Hier, im Vorraum des Kirchenschiffes, fand ich, übrigens die einzige, Kriegsdenkmal von französischer Hand, die einen bitteren Weigeschmack für uns Deutsche hat. Auf einer Wandtafel stand — aus dem Gedächtnis überseht — zu lesen:

„Besucher! Gedenkt euch, daß die Deutschen siebzig Böcher in die Säulen, die das Kirchenschiff tragen, gehohlet hatten, womit sie ihre Absicht kundgegeben haben, die ganze Kirche zu zerstören. Daran wurden sie nur dadurch gehindert, daß die Franzosen 24 Stunden früher, als erwartet, kamen.“

Die Hauptstadt des kohlreichen Bezirks Pas de Calais, Lens, die im Kriege ganz zerstört wurde, ist neu entstanden, wenn auch nicht ganz, denn es wird noch in jeder Gasse an vielen Stellen gegraben und gemauert und gepußt, und allwärts liegen noch zerstörte Grundmauern. Sehr eilig scheint man es mit dem Aufbau jetzt nicht mehr zu haben; nur am Bahnhof, einem langen, mehrstöckigen Betonbau, wird emsig geschäftet. Nach der Ursache der Saumlosigkeit im Bauen befragt, erwiderten ein paar Vergleute: das erste, was die Regierung hätte rasch wieder aufgerichtet haben wollen und wofür sie freigeigig gegeben, seien Kirche, Kaserne, Gericht und Gefängnis gewesen, dann auch die Zechen. Dies alles sei wieder da, und nun, wo es sich nur um Wohnhäuser handele, sei die amtliche Freigebigkeit arg eingebüßt. Ganz so schlimm scheint es indessen nicht zu sein. Um ganz Lens herum erblickt man nagelneue Fördergerüste der Zechen, sämtlich mit Beton überdacht, um sie gegen Wind und Wetter zu schützen. Die Zechenhöfe sind jetzt blitzsauber, und um den Zechenhof herum ziehen lange Reihen eins- und zweistöckige Backsteinhäuser, die von den Gesellschaften für die Vergleute errichtet wurden und zu einem spottbilligen Mietsatz abgegeben werden. Auch das Gewerkschaftshaus von Lens, das dem Bergarbeiterverband vom Pas de Calais gehört, ist wieder in Betrieb. Gewerkschaftshäuser sind in Frankreich eine sehr seltene Sache, zumal von solchem Ausmaß und solcher Eindringlichkeit wie das von Lens.

Drei Millionen ausländische Arbeiter. Seit dem Kriege erfreut sich Frankreich einer beispiellosen Geschäftsbüchse. Der Wiederaufbau der zerstörten Gebiete stellte beträchtliche Anforderungen an die Industrie und die allgemach stärker werdende Inflation trug zur Förderung der Warenausfuhr merklich bei. Den außergewöhnlichen Bedarf an Arbeitskräften konnte die durch den Krieg geschwächte Bevölkerung nicht decken. Das Unternehmertum, von amtlichen und halbamtlichen Körperschaften unterstützt, suchte den halben Erdball nach Arbeitern ab. Die Anwerbung kam der Wirtschaftsnöte manches Staates wohl zu statuten.

So konnte es kommen, daß in den Jahren von 1921 bis 1925 die Zahl der in Frankreich befindlichen Ausländer von 1,7 auf 2,85 Millionen emporstiege. Inzwischen dürfte sich die Zahl der Fremden über 3 Millionen gesteigert haben; denn die Zuwanderung ist immer noch beträchtlich. 1924 wanderten 278 000, 1925 176 000 ein, und der Zuwachs von 1926 wird, wie manche Zeichen annehmen lassen, kaum geringer sein. Fast alle Gewerbe, vornehmlich aber der Bergbau, die Landwirtschaft, die Textilindustrie und das Bauhandwerk sind stark mit Fremden durchsetzt. In den Departements des Nordens machen die Fremdlinge mehr als die Hälfte der 241 000 Köpfe betragenden Bevölkerung aus. Hierzu kommen noch mehr als 60 000 belgische Sachseingänger — dort „Fransmann“ genannt —, die tagtäglich nach Frankreich kommen, um zu arbeiten. Daß bei einer solchen Masse Fremder manche Bezirke oder Orte zu wahrhaftigem Babel geworden sind, läßt sich denken. Im Pas de Calais, einem Departement von etwas über 1 Million Einwohner, sind nach einer Aufstellung der Präfektur nicht weniger als 39 Nationen mit 95 615 Köpfen vertreten. Die Polen mit fast 53 000 sind die zahlreichste Gruppe, der der Menge nach die Belgier, Tschechen, Italiener usw. folgen. Auch Türken, Marokkaner, Haitianer, Ägypter und ähnliche Völkerschaften sind vorhanden. Die deutsche Kolonie ist 56 Mann stark.

Die Zusammenballung von solchen Massen landes-, sprach- und sittenfremder Arbeiter muß Schwierigkeiten für Gesellschaft, Staat und Gewerkschaftsbewegung zeitigen. Die Mißlichkeiten sind jedoch, wenn ich in den Mitteilungen glauben darf, noch im Zustande der Unbedenklichkeit, und die einheimischen Gewerkschaftsleute hielten ihre Meisterung für nicht gerade schwer. Diese Rossigheit ist wohl auf den Umstand zurückzuführen, daß die Industrie in vollem Gange ist und ein Arbeitslofer jetzt zu den Seltenheiten gehört. Demzufolge hüten sich die Unternehmer, die Fremden zu Lohn- und Verdrängung der eingeborenen Arbeiter zu mißbrauchen. Und dank des dringenden Bedarfs an Leuten vermögen die Gewerkschaften, so gering an Zahl sie auch sind,

ihren Einfluß erfolgreich geltend zu machen. Man möchte wünschen, daß es auch dann noch so bliebe, wenn der Wiederaufbau zu Ende und der Franken stabilisiert wird, kurz; wenn die beiden wesentlichen Ursachen der jetzigen Geschäftsbüchse und der Arbeiterknappheit geschwunden sind.

Die gewerkschaftliche Vereinigung der sprachfremden Hausen hat natürlich ihre Schwierigkeit. Es ist nur im Bergbau vermöge seiner günstigeren Voraussetzungen gelungen, eine nennenswerte Zahl, besonders Polen, zu vereinigen. Unter den Polen sind sehr viele die lange Zeit in Deutschland gearbeitet haben, wenn nicht da geboren sind. Mit diesen ist die berufliche wie gewerkschaftliche Zusammenarbeit leichter als mit andern Fremden. Selbstverständlich — nein, leicht erklärlicherweise — legen gerade diese (deutschen) Polen allen Nachdruck auf ihre polnische Nationalität. Mit den polnischen Arbeitern sind auch Priester aus ihrer Heimat gekommen, die von den Unternehmern beobachtet und bezahlt werden. In welchem Sinne und zu wessen Nutzen diese Geistlichen ihr Amt ausüben, braucht nicht gesagt zu werden. Daß die französischen Gewerkschafter die Tätigkeit der fremden Priester mit gebührender Geneigtheit verfolgen, läßt sich denken.

Das Verhältnis der fremden Proletarier zu den eingeborenen habe ich allerwärts besser gefunden, als ich annehmen mochte. Der erfreuliche Zustand ist in hohem Maße darauf zurückzuführen, daß die Fremdlinge keine Verschlechterer der Arbeitsbedingungen sind. Immer wieder wurde betont, daß kein eingewanderter Mann billiger schaffe als der einheimische. Die Fremden sind in Sachen der Bezahlung, der Arbeitszeit, der sozialpolitischen Rechte usw. genau so gestellt wie ihre französischen Kollegen. Ihre Gleichberechtigung ist in den Arbeitsverträgen, die sie noch in ihrer Heimat abschlossen, alle paar Paragraphen ausdrücklich verbürgt. Außerdem sind Lohn, Wohngelegenheit, Nahrungsmittelpreis und Ähnliches mehr ausdrücklich festgelegt. Uebrigens wacht auch die heimische Regierung durch ihre Konsuln über die strenge Einhaltung der Verträge durch die Unternehmer.

Wann und wo hätte sich jemals eine deutsche Regierung ausgewandert deutscher Arbeiter so angenommen, wie es beispielsweise die italienische, tschechische oder polnische Regierung tut? Hier wäre für eine deutsche Regierung eine prächtige Gelegenheit, für die Erhaltung des Deutschtums im Auslande zu sorgen.

**Literarisches.**

Geschäftsbericht für das Jahr 1925. Der Ortsausschuß des ADGB. Berlin veröffentlicht seinen umfangreichen Tätigkeitsbericht vom vergangenen Jahr. In den einzelnen Abschnitten spiegelt sich ein wertvoller Teil gewerkschaftlicher Arbeit wieder. Die Sammlung der Arbeiterkraft unter Führung der Gewerkschaften hat, wie aus dem Inhalt ersichtlich, weitere Fortschritte gemacht. Die Berichte der einzelnen Gewerkschaften, sowie die tabellarischen Uebersichten machen den Inhalt des Berichtes noch wertvoller.

Bericht der Freigewerkschaftlichen Jugendzentrale Berlin. Der Bericht bietet manches Anregende, besonders für die mit der Jugendarbeit betrauten Kameraden. Die Tätigkeit der freigewerkschaftlichen Jugendzentrale im Jahre 1925 wird dem Leser in klarer Form vor Augen geführt. Die Broschüre kostet 60 s und kann in beschränkter Zahl von der freigewerkschaftlichen Jugendzentrale, Berlin, Engelshof 24/25, bezogen werden.

„Lachen links“ ist diesmal als Sondernummer für die Reisezeit herausgegeben. Es ist zu beziehen durch alle Volksbuchhandlungen und Postanstalten oder direkt vom Verlag J. S. B. Dieck Nachf., Berlin SW. 68. Jede Nummer kostet 25 s.

„Illustrierte Reichsbannerzeitung“. Das große deutsch-österreichische, republikanische Treffen aus Anlaß des österreichischen Turn- und Sportfestes in Wien, zu dem auch viele deutsche Reichsbannerkameraden gekommen waren, gibt der neuen Nummer 30 der „Illustrierten Reichsbannerzeitung“ das Gepräge. Jede Nummer kostet 20 s und ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie bei allen Reichsbannergruppen.

**Veranstaltungsanzeiger.**

**Montag, den 2. August:**

Ausbach i. Bayern: Gleich nach Feierabend im Gasthaus „Zum Tiger“. — Hof: Gleich nach Feierabend im „Bamberger Hof“.

**Dienstag, den 3. August:**

Bitterfeld: Nachmittags 5 Uhr im „Bürgergarten“. — Dortmund: Abends 7 Uhr Polierstiftung bei Vogel, Münsterstraße 2. — Düsseldorf: Abends 7½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Pfliegerstraße. — Halberstadt: Abends 7½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Gerberstraße. — Jechow: Abends 8 Uhr bei Sarau, Sandbühl 8. — Sommerberg: Gleich nach Feierabend bei Martini, Burgstraße. — Spremberg: Bei Tümmel, Pfortenstraße. — Stolp i. P.: Abends 6½ Uhr bei Stelpmann. — Wiltzer: Abends 7½ Uhr bei S. Felsmann. — Wittenberg: Nachmittags 5 Uhr bei Jügler, Löpferstraße.

**Mittwoch, den 4. August:**

Essen, Bezirk Voittrop: Abends 6 Uhr im Volkshaus, Gladbecker Straße. — Guben: Nachmittags 5 Uhr im Gewerkschaftshaus, Lange Straße. — Naugard i. Pomern: Abends 8 Uhr bei Bäckermeister Habrecht. — Weiskensels: Gleich nach Feierabend im „Pichelsteiner Krug“.

**Freitag, den 6. August:**

Mischerleben: Nach Feierabend bei Albert Fricke. — Osun: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Süderstraße. — Neustadt a. d. Orla: Abends 5 Uhr im „Eisteller“. — Trier: Abends 5½ Uhr bei Meyer, Am Hauptmarkt. — Weibert: Gleich nach Feierabend bei Leimhaus, „Schützenhaus“. — Wiedsdorf: Abends 7½ Uhr bei Lorint, Schließbergstraße. — Wittenberge: Abends 8 Uhr in der „Zentralhalle“, Turmstraße.

**Sonnabend, den 7. August:**

Braunschweig: Abends 7½ Uhr im „Stadt Helmstedt“, Schöppenkiedter Straße. — Dessau: Gleich nach Feierabend im „Livol“. — Dortmund, Bezirk Mengede: Abends 7 Uhr bei Wiemann, Annenstraße. — Dortmund, Bezirk Lütgendortmund: Abends 7 Uhr im „Bürgerhaus“, Poststraße. — Gelsenkirchen: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Ecke Essener und Overwegstraße. — Münster i. W.: Abends 8 Uhr bei Aug. Brindmann, Krummer Limpfen 36. — Orlanenburg: Bei Ratloff, Bernauer Straße 5.

**Sonntag, den 8. August:**

Bonn: Vormittags 10 Uhr im „Salzrumpchen“, Hundsgasse. — Cuxin: Nachmittags bei Dill, Plantagenstraße. — Gelsenkirchen: Vormittags 10 Uhr im Volkshaus. — Eggenfelden: Vormittags 9½ Uhr im Gasthaus Jagental, Stadtplatz. — Offen: Vormittags 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Kaffianienallee. — Tarmen: In der Herberge. — Uden-scheid: Vormittags 10 Uhr bei Nölle, Hochstraße. — Neuwied: Vormittags 10 Uhr bei Wirty, Marktstraße. — Neuk: Vormittags 10 Uhr bei Bösel, Fuhrstraße. — Remscheid: Vormittags 10 Uhr im Volkshaus. — Rosenheim: Vormittags 10 Uhr im Gewerkschaftshaus „Fernlohnern“. — Schweinfurt: Gleich nach Feierabend bei Vogt, Krumme Gasse.

**Anzeigen.**

**Sterbetafel.**

Berlin. Am 7. Juli verunglückte tödlich unser Mitglied, Kamerad **Wilhelm Wagner** (Bezirk 16) im Alter von 48 Jahren. — Am 12. Juli verunglückte tödlich unser Mitglied, Kamerad **Ernst Kögler** (Bezirk 11) im Alter von 19 Jahren. — Am 14. Juli starb unser Mitglied, Kamerad **Herm. Markowski** (Bezirk 11) im Alter von 63 Jahren an Lungenentzündung. — Am 18. Juli starb unser Mitglied, Kamerad **Heinrich Meyer** (Bezirk 5) im Alter von 26 Jahren durch Ertrinken beim Baden. Duisburg. Am 10. Juli starb an den Folgen eines Unfalles unser langjähriger Kamerad **Ernst Fedtke** (Bezirk Ruhrort) im Alter von 61 Jahren. Frankfurt a. M. Am 17. Juli starb unser Kamerad **Karl Sottelo** an den Folgen eines Halsleidens. Magdeburg. Am 15. Juli starb unser Kamerad und langjähriges Vorstandsmittglied, der Zimmerpolier **Wilhelm Groß** im Alter von 37 Jahren infolge eines Unfalls. Nirnberg. Am 4. Juli starb unser alter Kamerad **Georg Tron**, Zimmerpolier, an inneren Krankheiten. Prenzlau. Am 22. Juli starb unser Kamerad **Karl Ehrke** im Alter von 64 Jahren an Speiseröhrentrebs. Sagan. Am 26. Juni starb unser Kamerad **Paul Salge** im Alter von 47 Jahren. — Am 20. Mai erkrankt unser Kamerad **Willy Zursch** im Alter von 17 Jahren. Schwedt a. d. O. Am 5. Juli starb nach langem Leiden unser Kamerad **Otto Busso** im Alter von 63 Jahren. Trier. Am 6. Juli starb unser Kamerad **Otto Kleino** im Alter von 25 Jahren an Lungenleiden. Weiermünde. Am 7. Juli starb unser Kamerad **Wilhelm Neumana** nach längerem Leiden im Alter von 46 Jahren an Brusttrebs. Ehre ihrem Andenken!

**Zahlstelle Berlin und Umgegend.**

Sonnabend, den 7. August, in den Gesanträumen des „Saalbau Friedrichshain“, Am Friedrichshain 16—23, **43. Stiftungsfest.** Nachmittags ab 4 Uhr Gartenkonzert, ausgeführt von Mitgliedern des Deutschen Musikverbandes, Gesangverein „Liederkreunde Norden“ (Mitglied des A.-S.-B.), Turnverein „Fichte“. Abends in beiden Sälen: Tanz. Eintrittspreis einschließlich Tanz, Steuer und Nachtsteuer 1 Mark. [9 M.] Der Festausschuß.

**Zahlstelle Crimmitschau. [3 M.]**

Laut Veranmlungsbeschuß wird bis auf weiteres keine Reiseunterstützung mehr gewährt. Der Vorstand.

**Zahlstelle Magdeburg.**

Am Dienstag, 3. August, abends 5 Uhr, findet in der Bürgerhalle, Knochenhauerufer 27/28, bei Lütchefeld, eine **Mitgliederversammlung des Bezirks Magdeburg** mit folgender Tagesordnung statt: 1. Bericht von unserer Zahlstellenversammlung. 2. Verbandssangelegenheiten. Einen zahlreichen Besuch dieser Versammlung erwartet [5 M.] Der Vorstand.

**Nichtung, Kassierer!**

Wer den Aufenthalt des Zimmerers **Arthur Rühlig**, geboren 29. April 1906 zu **Grondorf**, Buch-Nr. 402617, kennt, wird um Mitteilung gebeten. Er soll unbedingt seiner Verpflichtung der Zahlstelle Saalfeld (Saale) gegenüber nachkommen. Adresse ist zu senden an **Otto Querengässer**, Saalfeld (Saale), Blankenburger Straße 8. [6 M.]

Die fremden Zimmerer **Willy Hackert**, Buch-Nr. 18889, und **Bernhard Kochem**, Buch-Nr. 5532, werden erlucht, ihren Verpflichtungen der Zahlstelle Zwickau gegenüber nachzukommen. Die Zahlstellentassierer werden gebeten, genannte Kameraden auf ihre Pflichten hinzuweisen, andernfalls ihre Adressen an Kassierer **Kurt Hildebrand**, Zwickau i. S., Windbergstr. 29, einzusenden. [5,25 M.]